Stadt Dessau-Roßlau

09.03.2023

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/042/2023/I-07**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	20.02.2023	ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	22.02.2023	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	08.03.2023	Ja 43 Nein 00 Enthaltung 00 ungeändert beschlossen	

Titel:
Entsendung eines Beigeordneten in den Aufsichtsrat der Industriehafen Roßlau GmbH

Beschluss:
Die Stadt Dessau-Roßlau entsendet den Beigeordneten für Bürgerdienste, Umwelt und Sicherheit,

Herrn Stefan Horváth,

in den Aufsichtsrat der Industriehafen Roßlau GmbH.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 131 Abs. 1 und 3 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Beschlossen im Stadtrat am 08.03.2023

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:
Für den Aufsichtsrat, der nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages insgesamt aus sechs Mitgliedern besteht, sind durch die Stadt drei Mitglieder zu entsenden.
Nach § 131 Abs. 1 KVG LSA gehört der Oberbürgermeister diesem Gremium als Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau an. Er kann sich nach § 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 KVG vertreten lassen.

Der Gesellschaftsvertrag der Industriehafen Roßlau GmbH datiert aus dem Jahr 2004 und enthält entgegen den Gesellschaftsverträgen der städtischen Eigengesellschaften keine Regelung nachdem der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich genannter Vertreter automatisch, d. h. kraft Amtes Mitglied ist. Da durch das Fehlen dieser Regelung im Gesellschaftsvertrag das Kommunalrecht Sachsen-Anhalt (Landesrecht) nicht mit dem GmbHG (Bundesrecht) konform geht, soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Entsendung durch den Stadtrat als entsendungsberechtigtes Organ erfolgen.